

1682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1595 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage

Das gegenständliche Übereinkommen wurde von Österreich am 22. Jänner 1974 unterzeichnet.

Durch die Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage soll dem Bedürfnis der europäischen Wirtschaft nach einer verbesserten mittelfristigen Wettervorhersage Rechnung getragen werden.

Insbesondere den wetterabhängigen Zweigen der Volkswirtschaft (z. B. Baugewerbe, Landwirtschaft, Fremdenverkehr) werden aus dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

Das vorliegende Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage ist gesetzesergänzend; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

In dem vorliegenden Übereinkommen sind folgende Bestimmungen als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 20,
Art. 6 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 21,
Art. 6 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit Art. 21,
Art. 21 Abs. 3,

Art. 6 Abs. 3 lit. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Juni 1975 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage (1595 der Beilagen), dessen Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 20 des Übereinkommens, Art. 6 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 21 des Übereinkommens, Art. 6 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit Art. 21 des Übereinkommens, Art. 21 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 lit. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 des Übereinkommens verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Juni 1975

Dr. Bauer
Berichterstatter

Czernetz
Obmann